

Man wird vielmehr annehmen müssen, daß Heinrich seine Regierungsakte nur in geringem Maße beurkundet hat. Wir kennen ja aus den Privaturkunden den allgemeinen Rückgang des Urkundenwesens im 10. Jahrhundert, der seinen Grund hat im Überwiegen der germanischen Besitzübertragung durch symbolische Handlungen und dem dazugehörigen nichtschriftlichen Zeugenbeweis. Offenbar handelt es sich bei Heinrich I. um die gleiche Erscheinung, nur mit dem Unterschied, daß bei den Königen der Wiederaufstieg des Urkundenwesens nicht erst im 12. Jahrhundert vor sich geht, sondern bereits unter Otto I. ausgebildet ist, ja in gewisser Weise schon in der späteren Regierungszeit Heinrichs I. selbst einsetzt. Ob es mit den Briefen des Königs, von denen uns kein einziger erhalten ist, ebenso stand wie mit den Urkunden, wissen wir nicht, dürfen aber wohl vermuten, daß Heinrichs Regierung überhaupt in den ersten Jahren in hohem Maße einen unschriftlichen Charakter gehabt hat.

Ehe wir Schlußfolgerungen auf die Einrichtung der Hofgeistlichkeit ziehen, werfen wir noch einen Blick auf die Frage der Bischofsspromotionen. Hat Heinrich solche Geistliche in seinem Dienst gehabt, die dann auf Bischofsstühle befördert wurden? Der einzige Kleriker, den wir in seinen ersten Jahren im Hofdienst kennen, der Notar Simon, ist nicht Bischof geworden¹⁾; er hört, wie wir sahen, 931 zu rekognoszieren auf, taucht 936 in der ersten Urkunde Ottos I. nochmals auf²⁾, um dann gänzlich zu verschwinden. Bei der Unselbständigkeit seiner Arbeitsweise dürfen wir annehmen, daß er, obwohl „Kanzleichef“, nach seiner Persönlichkeit nicht bischofsfähig war; von seiner Abkunft wissen wir nichts. Eine Nachricht besitzen wir sodann bei Thietmar von Merseburg über die Ernennung des Bischofs Bernhard von Halberstadt im Jahre 923.³⁾ Dieser war der Kaplan seines Vor-

herzogtümern aber einschließlich Sachsens so gut wie überhaupt nicht. Das Hinzutreten Schwabens und Lothringens seit 926 läßt sich mit den politischen Ereignissen erklären, ebenso das dauernde Zurückbleiben Baierns. Der Wandel in Sachsen aber zeigt eine veränderte Regierungsweise.

1) Daß Simon Kleriker war, läßt sich nicht unmittelbar beweisen, darf aber nach den Verhältnissen des 10. Jahrhunderts vorausgesetzt werden.

2) DO. I. 466.

3) Thietmar I, 22 (ed. Holzhmann 1935), SS. RS. 9, 28.